



[PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch](mailto:PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch)

GSI Gesundheitsdirektion des  
Kantons Bern  
Rechtsamt  
Rathausgasse 1, Postfach  
3000 Bern 8

Bern/Lausanne, 16. Dezember 2020

## **Vernehmlassung zur Revision des Gesundheitsgesetzes des Kantons Bern Stellungnahme des Schweizerischen Verbands der Osteopathen (SVO-FSO)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als Berufsverband einer neu im Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe geregelten Berufs nimmt der Schweizerische Verband der Osteopathen (SVO-FSO) gerne an der rubrizierten Vernehmlassung teil. Wir bitten Sie darum, uns auf die Liste der im Gesundheitsbereich jeweils angeschriebenen Vernehmlassungsadressaten aufzunehmen.

### **Grundsätzliches**

Der SVO-FSO vertritt fast 1000 Osteopath\*innen in der ganzen Schweiz. Dabei besteht das Hauptanliegen unseres Verbands darin, dass Patient\*innen eine optimale Auswahl an bestens qualifizierten Fachleuten der Osteopathie finden. Um die Ziele der Förderung der öffentlichen Gesundheit und der Prävention vor Krankheiten zu erreichen, haben wir uns erfolgreich für die Aufnahme unseres Berufs im Bundesgesetz eingesetzt. Dies ermöglicht, klare Zulassungsregeln und hohe Anforderungen an die bewilligungspflichtigen Tätigkeiten zu stellen. Dies sieht das neue Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe vor, welches für die Osteopathie sogar den Masterabschluss voraussetzt. Der vorliegende Entwurf des Kantons Bern entspricht diesen Anliegen weitgehend, indem er die Regelungen des Bundesgesetzes übernimmt.

Wir äussern uns nachfolgend nur zu den Inhalten, welche nicht bloss eine Anpassung an die aktualisierte Bundesgesetzgebung darstellen und welche die Osteopath\*innen direkt betreffen. Zusammenfassend kann die Revision aus unserer Sicht **als gut gelungen** bezeichnet werden. Einzig in einem wichtigen Bereich sehen wir klar **Nachholbedarf: Bei der Regelung von nicht selbständiger Tätigkeit unter fremder fachlicher Verantwortung.**

Zudem nutzen wir die sich bietende Gelegenheit, um Sie auf die **nötige Anpassung in der Gesundheitsverordnung** hinzuweisen (welche in der Regel ja nach der Gesetzesrevision ebenfalls überarbeitet wird). Betreffend Osteopathie ist in Art. 55 Abs. 2 GesV noch eine inzwischen veraltete Bestimmung enthalten, wonach *Manipulationen mit Impuls untersagt* sind. Dies widerspricht den mit dem Gesundheitsberufegesetz in der Kompetenzenverordnung aufgenommenen Kompetenzen der Osteopath\*innen, welche nun über die entsprechende Ausbildung und Befähigung verfügen. Der Passus in Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

### Zu Art. 15b Bewilligungsvoraussetzungen

Der SVO-FSO erklärt sich damit einverstanden, dass die Anforderung der „praktischen Erfahrung“ für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gestrichen wird. Dies kann aus juristischer Sicht ohnehin nicht in Abweichung zum Bundesrecht zusätzlich verlangt werden.

Darüber hinaus wäre unklar, ab welchem Ausmass an praktischer Erfahrung eine eigene Zulassung beantragt werden kann, zumal sich bereits der praktische Anteil in den Ausbildungen der verschiedenen Gesundheitsberufe stark unterscheidet. Als Masterabsolvent\*innen mit entsprechenden Praktika sind Osteopath\*innen direkt nach dem Studium zulassungsberechtigt.

Ebenfalls einverstanden erklären wir uns mit der neuen Anforderung, dass eine Amtssprache beherrschen muss, wer als Leistungserbringer des Gesundheitsgesetzes selbständig zugelassen werden will. Womöglich sollte zur Klärung der Anforderungen noch das Niveau der erforderlichen Sprachkenntnisse präzisiert werden.

**Eine Präzisierung in Art. 15a gewünscht hätten wir uns aber aufgrund der ersatzlosen Streichung des Wortes „selbständig“ in Absatz 2 von Art. 15b.** Für unselbständig tätige Gesundheitsfachpersonen bestehen im Kanton Bern (besonders im Vergleich mit anderen Kantonen) praktisch keine Regelungen. Einzig die „entsprechende fachliche Ausbildung“ wird als Voraussetzung für die Tätigkeit unter Verantwortung einer Fachperson in Art. 15a genannt, hingegen keinerlei weitere der Patientensicherheit und Qualität dienenden Anforderungen. Aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen (namentlich zwei gerichtlicher Verurteilungen von in der Schweiz nicht selber zugelassenen, aber unter fremder Verantwortung tätigen Personen) fordern wir eine Präzisierung. Dies schon nur deshalb, weil die Ausbildung in der Osteopathie zwar europaweit verbreitet ist, aber nie das Schweizer Niveau erreicht – trotz entsprechendem teils universitärem Abschluss. Es kann nicht sein, dass die über 500 Personen mit ausländischem Osteopathie-Diplom, welche alleine im Jahr 2020 beim Schweizerischen Roten Kreuz erfolglos die Gleichwertigkeitsanerkennung beantragt haben, einfach als Angestellte im Kanton Bern tätig sein dürfen.

**Antrag: In Art. 15a sind die Anforderungen an die Tätigkeit unter fachlicher Aufsicht zu ergänzen, um die Qualität der Leistungen und die Patientensicherheit sicherzustellen.**

### Zu Art. 17b Inspektionen und betriebliche Massnahmen

Auch wenn es für die unserem Berufsverband angeschlossenen Therapeut\*innen sehr unangenehm sein kann, etwa bei einer unberechtigten Beschwerde eine im Extremfall unangemeldete Kontrolle zu vergegenwärtigen, kann sich der SVO-FSO mit der geplanten Einführung von Inspektionen grundsätzlich einverstanden erklären. Es ist mit in unserem Interesse, dass Gesundheitsbehörden mögliche „schwarze Schafe“ erfolgreich verfolgen können. Bei solchen Kontrollen muss aber immer Augenmass bewahrt werden!

**Nicht einverstanden sind wir aber mit der vorgesehenen Delegation an Dritte!** Es kann nicht sein, dass diese äusserst einschneidende behördliche Aufgabe an beliebige Dritte ausgelagert werden können. Diese ureigene Aufgabe der Gesundheitsdirektion muss durch kantonale Angestellte vorgenommen werden. Dies gilt umso mehr, als gegenüber den Kontrollierenden die höchstpersönlichen Rechte der Patient\*innen nicht gelten sollen, indem das Berufsgeheimnis und Patientengeheimnis als aufgehoben erklärt wird!

**Antrag: In Art. 17b muss der geplante Beisatz „oder durchführen lassen“ gestrichen werden.**

### Zu Art. 20 Mitteilungen, Veröffentlichung

Wir können zwar nachvollziehen, dass die Behörden möglichst umfangreich über Tätigkeiten der Gesundheitsfachpersonen informiert werden möchten. **Die vorgesehene Regelung übertrifft aber das vernünftige Mass und führt zu unverhältnismässigen Aufwand bei den Gesundheitsfachpersonen und dem Amt.** Wir sind einverstanden mit der Meldung von Kontaktdaten und den Ausübungsort sowie die definitive Aufgabe der Tätigkeit.

Auch zur Art der Tätigkeit können wir uns einverstanden erklären, zumal je nach Ausbildung auch verschiedene Bewilligungen vorliegen können (z. B. Physiotherapie und Osteopathie). **Hingegen darf der Umfang der ausgeübten Tätigkeiten keiner Meldepflicht unterstellt werden, zumal sich dies teilweise nahezu monatlich ändern kann.** Wenn wir beim Beispiel einer für Physiotherapie und auch Osteopathie zugelassenen Fachperson bleiben, welche eine selbständige Praxis für beides betreibt, so bedeutet dies je nach Auslastung und nachgefragten Dienstleistungen grössere Schwankungen. Die neue Regelung würde bedeuten, dass quasi monatlich – je nach Kundennachfrage – die Änderungen im Umfang für die eine und andere Tätigkeit gemeldet werden müssen. Für selbständige Gesundheitsfachpersonen ist die Angabe des Umfangs der ausgeübten Tätigkeiten realitätsfremd und unsinnig.

**Antrag: Aus Art. 20 muss die Meldepflicht für „und Umfang“ gestrichen werden.**

### Zu Art. 26 Dokumentationspflicht

Der SVO-FSO kann mit der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Gesundheitsakten von 10 auf künftig 20 Jahre leben, mit dem Zusatz „soweit sie für die Gesundheit der Patientin oder des Patienten von Interesse ist“. Zwar beschränkt sich die Regelung im Bundesgesetz (OR) auf Fälle mit Personenschäden (Tötung oder Körperverletzung) und wäre eine generelle Ausdehnung der Aufbewahrungsfrist aus unserer Sicht nicht zwingend nötig.

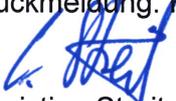
Weil diese Klärung aber auch den betroffenen Berufsfachleuten eine Sicherheit gibt, wehren wir uns nicht gegen die Erweiterung der Aufbewahrungsfrist auf 20 Jahre.

### Schlussbemerkungen

Der SVO begrüsst die Revision weitgehend. Es fehlt aber eine klare/strenge Regelung für die Berufsausübung ohne eigene Bewilligung unter fremder Aufsicht. Zudem darf keine Auslagerung von Betriebskontrollen an Dritte erfolgen und darf der Umfang der Tätigkeit nicht Teil der regelmässigen sein.

Zudem weisen wir nochmals darauf hin, dass bei der Revision der Gesundheitsverordnung der Absatz 2 von Artikel 55 zu streichen ist, welcher das nicht mehr der Bundesgesetzgebung entsprechende Verbot zur Durchführung von Manipulationen mit Impuls enthält.

Vielen Dank für Ihre wertvolle Arbeit und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Rückmeldung. Frohe Adventstage und freundliche Grüsse

  
Christian Streit  
Geschäftsführer

Schweizerischer Verband der Osteopathen (SVO-FSO)